

Im Jahr 2008 wurde das Niedersächsische Wassergesetz geändert. Insbesondere geändert wurde der § 61 NWG.

Dieser sieht neben dem **Erhalten des ordnungsgemäßen Wasserabflusses** gleichrangig auch die **Pflege und Entwicklung** der Verbandsgewässer vor.

Diesen neuen gesetzlichen Ansprüchen muss der Mittelweserverband als Unterhaltungspflichtiger gerecht werden.

Der Begriff **Pflege und Entwicklung** des Gewässers ist erstmal gesehen recht aussagegelos...
In welche Richtung soll man ein Gewässer entwickeln?!

- Gemeint ist im Sinne der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die **Pflege und Entwicklung** in Bezug auf die **Bewirtschaftungsziele** der in 2002 in nationales Recht überführten **EG-Wasserrahmenrichtlinie**.



Hauptkanal - Verbleibender Schilfgürtel auf 150 m



Steinwätern – schonende Mittelmahd auf 400 m

Anforderungen an die (neue) Unterhaltung:

***So wenig Eingriffe wie nötig
So wenig Intensität wie möglich
So viel Entwicklung wie möglich***

Aber: Sicherstellung der angrenzenden Nutzungen beachten (links, rechts, oberhalb)



Süstedter Bach – freihalten der Fließrinne, das Biotop kann sich entwickeln



Steinwätern – alternierende Mahd beeinflusst den Fließcharakter

Kernziele Gewässerentwicklung:

- Strukturverbesserung im Ufer-/Sohlenbereich
- Zulassen und Fördern von dynamischen Prozessen
- Entstehung und Entwicklung von gewässertypischen Strukturen im Abflussprofil z.B. Kiesbänke, Kolke, Flach-, Gleit- und Prallufer

Checkliste für die Entscheidung:

- technische / rechtliche Bestandserfassung des Gewässers
- hydraulische Gewässer Komponenten
- ökologische Anforderungen
- Nutzungen im Umfeld der Gewässer



Oetzer Seegraben – geöffnetes Profil zur naturnahen Entwicklung



Mittelgraben – 2-jähriger Fußsaum dient der Laichablage

Gewässerentwicklung durch:

Verbesserung des ökologischen Zustandes

- durch gezieltes Handeln/Unterlassen (stehenlassen von Bewuchs)
- eine beobachtende Gewässerunterhaltung (Gewässer sich selbst entwickeln lassen)
- zurückhaltende / angepasste Durchführung von abflusssichernden Maßnahmen

Dabei sind neben der guten fachlichen Praxis auch das **Naturschutzrecht** und der **Artenschutz** zwingend zu beachten!



Okt. 2015 - Fortbildung mit dem Biologen Manfred Tschöpe



Anhand von Zeigerorganismen kann beurteilt werden ob es sich um ein Still- oder Fließgewässer handelt

Die Bauhofmitarbeiter des Mittelweserverbandes werden regelmäßig geschult, damit die naturnahe Gewässerunterhaltung vertieft wird und an den Verbandsgewässern umgesetzt werden kann.